

Widerspruch Datenübermittlung Meldebehörde

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – beim Bürgermeisteramt Küssaberg, Bürgerservice, Gemeindezentrum 1, 79790 Küssaberg, Fax-Nr. 07741/60 01-50, E-Mail: ebi.birgit@kuessaberg.de eingelegt werden.

Da am 14.03.2021 die nächste Landtagswahl stattfindet, weisen wir hiermit ausdrücklich auf diese Widerspruchsmöglichkeit hin.